

- MUSTER-

Stadt Hann. Münden
Landkreis Göttingen

Alle Niederschriften sind bei der Hauptwahl
auf farbiges Papier (entsprechend der Farbe
der jeweiligen Stimmzettel) gedruckt

Hinweise / Punkte nur für die
einbezogene Briefwahl sind in lila

Sonderfälle sind in rot

vorgedruckt

Wahlbezirk: 1 - Altstadt I wird vorgedruckt

☒ ²⁾ Allgemeiner Wahlbezirk (WB 1 - 14, 16 - 19)

☐ ²⁾ Sonderwahlbezirk (WB 15, 20 - 25)

☒ ²⁾ Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von
allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu
unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden im Wahlbezirk Altstadt I

gilt entsprechend für Landratswahl am 13.09.2026

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Hann. Münden waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			weil weiteres Mitglied
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle nicht erschienenen - ausgefallenen -¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende - herbeigerufene -¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

Gesetzesänderung:
früher Verpflichtung,
jetzt sind Wahlhelfer
gesetzlich verpflichtet,
Wahlvorsteher weist
nur darauf hin

- 2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf die gesetzlich bestehende Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen **hinweist**. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

- 2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahlraum

- ☐ ²⁾ _____ Wahlkabine(n) aufgestellt,
☒ ²⁾ 2 - 3 Sichtschutzvorrichtung/en mit Tisch/en aufgestellt,
☐ ²⁾ _____ Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnte/n die/der Wahlkabine(n)/Sichtschutzvorrichtung(en)/Eingang zu dem/den Nebenraum/Nebenräumen¹⁾ überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8:00 Uhr begonnen.

hierzu würde
ggfl. eine
Mitteilung
durch das
Wahlamt
erfolgen

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung - NKWO -), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm handschriftlich unterschrieben.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine¹⁾.

- 2.6 ☒ ²⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlungen waren nicht zu verzeichnen.
☒ ²⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Wählerinnen oder Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 bis 7 NKWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als **Anlagen**

Nr. 1 bis 3 beigelegt.

Beispiele für besondere Vorfälle wären:

- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle

- 2.7 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange verwehrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder zugelassen.

Um 18 Uhr 04 Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers - der Stellvertreterin/des Stellvertreters -¹⁾ vorgenommen.

3.1.1 Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.1.2 In das Wahlergebnis wurde das Ergebnis der Briefwahl

☒ ²⁾ einbezogen. -> gilt nur für WB 15, 20 - 25
☒ ²⁾ nicht einbezogen. -> gilt nur für WB 1 - 14, 16 - 19

Über die Behandlung der Wahlbriefe wurde eine Ergänzung zu dieser Niederschrift angefertigt und ist beigefügt.¹⁾

3.2 Sodann wurden die Stimmzettel und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis - und im Fall der einbezogenen Briefwahl und/oder der einzelnen Direktwahl die eingenommenen Wahlscheine - gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab 500 Stimmzettel.
(= Wählerinnen/Wähler B)

An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eintragen.

3.2.2 Die Zählungen der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab 500
425 Vermerke.

- Im Fall der einbezogenen Briefwahl und/oder der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl

0

bei der Hauptwahl ist diese Zahl (B1) immer 0 (ausgenommen einbezogene Briefwahl)

- Die Zählung der eingenommenen Wahlscheine ergab 75 Wahlscheine.

(= Wählerinnen/Wähler B1)

An entsprechender Stelle in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift eintragen.

Summe der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine (Summe 3.2.2) 500 Wählerinnen/Wähler insgesamt

3.2.3 Nach den Zählergebnissen der Nrn. 3.2.1 und 3.2.2. wurde festgestellt:

☒ ²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 stimmte mit dem Ergebnis der Nr. 3.2.1 überein.

☒ ²⁾ Das Ergebnis der Nr. 3.2.2 war um XX größer - kleiner -¹⁾ als das Ergebnis der Nr. 3.2.1. Die Abweichung erklärt sich wie folgt:

Wenn eine Abweichung vorliegt, Grund eintragen

Differenz kann z. B. durch vergessenen Stimmabgabevermerk entstehen

☒ ²⁾ Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der - berechtigten -¹⁾ Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift bei den Kennbuchstaben A1 und A2 sowie A1 + A2.

Bitte die
vorbereiteten
Etiketten-
aufkleber
benutzen!

- 3.4 Nunmehr wurden die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde dabei wie folgt verfahren:
- 3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahlvorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**
- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte **Stimmzettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 NKWO) und **Beschlussstimmzettel**; dazu weiter 3.4.3, 3.4.4
 - b) ungekennzeichnete **Stimmzettel** (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO). **leere Stimmzettel aus der Urne (nicht die unbenutzten)**; dazu weiter 3.4.5
- 3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurden durch ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.
- 3.4.3 Anschließend **beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit** der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a). Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde. **Beschlussstimmzettel**
- 3.4.4 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als **Anlagen** Nr. **1 4** bis **7 10** dieser Niederschrift beigelegt.
(wenn keine Sonderfälle nach 2.6)
- 3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. b) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als **ungekennzeichnete Stimmzettel**
- Anlage** Nr. **8 11** dieser Niederschrift beigelegt. für diesen "Stapel" kann ein DIN A4 Umschlag verwendet werden, der mit dem entsprechenden Etikettenkleber zu beschriften ist
- 3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Beispielzahlen

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁴⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ⁵⁾	710
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein) ⁵⁾ (bei der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl auch mit Sperrvermerk "WB")	90
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾	800
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt (vergleiche Nr. 3.2.1)	500
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein (nur Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis; vergleiche Nr. 2.1 der Ergänzung zur Wahl-niederschrift und/oder bei der einzelnen Direktwahl oder Stichwahl)	0 75
C	Ungültige Stimmzettel ⁶⁾⁷⁾ Beschlussstimmzettel, die als ungültig beschlossen wurden + ungekennzeichnete Stimmzettel (siehe 3.4.4, 3.4.5)	20
D	Gültige Stimmzettel/Stimmen ⁶⁾	480
E1	Gültige Ja-Stimmen ⁸⁾	350
E2	Gültige Nein-Stimmen ⁸⁾	130

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf:

Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Einzelwahlvorschlag Dan-nenberg	Dannenberg, Tobias	350	130
Zusammen D			480

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: alles nach 18:00 Uhr; alles, was vorher evtl. war, ist unter 2.6 festzuhalten

i .d. R. zu streichen

Beispiele für besondere Vorfälle wären:
– Verletzungen des Wahlheimnisses
– Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
– Polizeieinsätze, Unfälle

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

i .d. R. zu streichen

Vor- und Familienname/n

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁹⁾ der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- ☐ ²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ ²⁾ berichtigt¹⁰⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

unter: 05541 75-111

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch - ~~per Fax~~ ~~- durch Botin/Boten^{11/14)}~~ an die Gemeindewahlleitung übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

bitte auf der Schnellmeldung notieren,
wer am Telefon das Ergebnis entgegennimmt

- 5.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um 21:00 Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

Ort, Datum Hann. Münden, 13.09.2026

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

1.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter Unterschriften
--

2. nicht vergessen!

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

3.

Die stellvertretende Schriftführerin/Der Stellvertretende Schriftführer

4.

5.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname/n

Vor- und Familienname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine¹²⁾, die nicht dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Wie zu packen ist:

- a) ein **Paket mit den gültigen Stimmzetteln** (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen), **je nach Umfang DIN A4 Umschlag oder die Packpapier mit Kabelbinder verwenden**
- b) ein **Paket mit den eingenommenen oder einbehaltenen Wahlscheinen** (gegebenenfalls der Niederschrift über die Kreiswahl beifügen),¹²⁾ **nur bei eingezogener Briefwahl oder ggfl. bei der Stichwahl: bitte DIN A4 Umschlag verwenden**
- c) ~~ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.~~
die nicht benutzten Stimmzettel sind in der Urne zu verschließen

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln wurden **versiegelt** und mit dem Namen der Gemeinde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
vorbereitete Siegelmarken verwenden!

5.9 Der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten

Name

wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- a) diese Niederschrift (gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung nach Nr. 3.1.2) mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- c) ~~alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,~~ bei der Hauptwahl werden die Wahlbenachrichtigungen nicht einbehalten
- d) das Wählerverzeichnis,
- e) die ~~Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel¹⁾~~ - sowie
- f) alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher¹⁾

Handschriftliche Unterschrift

Von der Gemeinde oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Handschriftliche Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeinde

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- ¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
- ²⁾ Zutreffendes ankreuzen.
- ³⁾ Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
- ⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abzustimmen. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- ⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 sowie A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nr. 2.5).
- ⁶⁾ Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen ($C+D = B$).
- ⁷⁾ Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses sind die ungültigen Stimmzettel gemäß Nr. 5 der Ergänzung der Wahlniederschrift (Anlage 27) zu berücksichtigen.
- ⁸⁾ Gilt nur, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist (erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl). Die Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel/Stimmen übereinstimmen ($E 1 + E 2 = D$).
- ⁹⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.
- ¹⁰⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- ¹¹⁾ Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.
- ¹²⁾ Nur im Wahlbezirk mit einbezogenem Briefwahlergebnis und/oder bei einer einzelnen Direktwahl oder einer Stichwahl.